



Statuten
FC Stäfa 1895



Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Artikel 1 Name, Sitz.....	3
Artikel 2 Clubfarben.....	3
Artikel 3 Zweck.....	3
Artikel 4 Zugehörigkeit.....	3
Artikel 5 Vereinsreglement.....	3
Artikel 6 Ethik.....	3
Artikel 7 Umwelt.....	4
2. Mitgliedschaft.....	4
Artikel 8 Mitgliederkategorien.....	4
Artikel 9 Aktive, Senior/innen und Junior/innen.....	4
Artikel 10 Ehrenmitglieder.....	4
Artikel 11 Funktionäre.....	4
Artikel 12 Ein- und Austritt.....	4
Artikel 13 Suspension/Ausschluss.....	5
Artikel 14 Bekanntgabe der Mutationen.....	5
Artikel 15 Rechte und Pflichten.....	5
3. Organe und Kompetenzen.....	5
Artikel 16 Organe.....	5
Artikel 17 Generalversammlung.....	5
Artikel 18 Stimmrecht und Mehrheit.....	6
Artikel 19 Statuten und Vereinsauflösung.....	6
Artikel 20 Vorstand.....	7
Artikel 21 Vorstandsaufgaben.....	7
Artikel 22 Interessenbindung.....	7
Artikel 23 Revisionsstelle.....	8
Artikel 24 Ressorts und Abteilungen.....	8
Artikel 25 Kommissionen, Fach- und Projektgruppen.....	8
4. Finanzen.....	8
Artikel 26 Einnahmen.....	8
Artikel 27 Bussen.....	8
Artikel 28 Zeichnungsberechtigung.....	8
Artikel 29 Haftung.....	9
Artikel 30 Versicherung.....	9
5. Schlussbestimmungen.....	9
Artikel 31 Inkrafttreten.....	9



1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen Fussballclub Stäfa 1895 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizer Zivilgesetzbuches mit Sitz in Stäfa.

Artikel 2 Clubfarben

- 1 Die Clubfarben des Vereins sind schwarz-weiss.

Artikel 3 Zweck

- 1 Der Verein fördert die sportliche Aktivität und Gesundheit seiner Mitglieder. Im Mittelpunkt stehen die Pflege und Weiterentwicklung des Fussballsports sowie der Zusammenhalt und die Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- 2 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 4 Zugehörigkeit

- 1 Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der regionalen und nationalen Verbände, der UEFA und der FIFA sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
- 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 5 Vereinsreglement

- 1 Das Vereinsreglement mit allen Rechten und Pflichten der Mitglieder ergänzt die Statuten verbindlich und darf diesen nicht widersprechen.
- 2 Der Vorstand erlässt das Vereinsreglement und kann dieses jederzeit ändern. Änderungen müssen jedoch kommuniziert werden.
- 3 Die Generalversammlung kann auf Antrag Änderungen des Vereinsreglements erwirken.

Artikel 6 Ethik

- 1 Als Mitglied des SFV unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie deren präzisierten Dokumenten.
- 2 Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und lebt diese Werte und Prinzipien vor.
- 3 Der Verein setzt sich für den Jugendschutz in den Bereichen Tabak und Alkohol ein. Dazu verzichtet er auf finanzielle Unterstützung durch Tabak- und Alkoholfirmen und hält die gesetzlichen Jugendbestimmungen bezüglich der Abgabe von Alkohol konsequent ein.



Artikel 7 Umwelt

- ¹ Der Verein setzt sich zusammen mit der Gemeinde Stäfa als Eigentümerin der Sportanlagen für die Umsetzung von Massnahmen zu umweltfreundlichen Sportanlagen und klimafreundlichen Mobilitätsformen sowie zur zurückhaltenden und nachhaltigen Beschaffung, Verwendung, Instandhaltung und Entsorgung von Ressourcen ein.

2. Mitgliedschaft

Artikel 8 Mitgliederkategorien

- ¹ Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktive
 - b) Senior/innen
 - c) Junior/innen
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Funktionäre

Artikel 9 Aktive, Senior/innen und Junior/innen

- ¹ Zu diesen Mitgliederkategorien zählen alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, welche aktiv im Verein bzw. in einem Team mitspielen.

Artikel 10 Ehrenmitglieder

- ¹ Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Artikel 11 Funktionäre

- ¹ Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Schiedsrichter/innen, Trainerpersonen und alle weiteren Personen, welche sich in einer Funktion innerhalb eines Vorstandsressorts für den Verein einsetzen.

Artikel 12 Ein- und Austritt

- ¹ Interessierte Personen können sich jederzeit für eine Mitgliedschaft im Verein bewerben. Über die Aufnahme entscheiden die zuständigen Vorstandsmitglieder und Funktionäre. Die Aufnahmegesuche aller minderjährigen Spieler/innen müssen von den Eltern oder der gesetzlichen Vertretung mitunterzeichnet werden.
- ² Austrittserklärungen sind den zuständigen Vorstandsmitgliedern und Funktionären schriftlich einzureichen. Die austretende Person haftet dem Verein gegenüber für ausstehende Beiträge, Bussen usw.



Artikel 13 Suspension/Ausschluss

- 1 Mitglieder, welche den Statuten oder Beschlüssen des Vereins und des Vorstands zuwiderhandeln, das Ansehen des Clubs durch ihr Verhalten schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand vom Trainings- und Spielbetrieb suspendiert, aus dem Verein ausgeschlossen oder für einen Vereinsübertritt gesperrt werden.
- 2 Gegen die Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluss kann innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden, welche an der nächsten Generalversammlung zu behandeln ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 14 Bekanntgabe der Mutationen

- 1 Mutationen von Aktiven, Senior/innen und Junior/innen sind dem zuständigen Vorstandsmitglied regelmässig zu melden und an der nächsten Generalversammlung bekanntzugeben.

Artikel 15 Rechte und Pflichten

- 1 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und des Vereinsreglements, zur Befolgung der Versammlungs-, Vorstands- und Kommissionsbeschlüsse und zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge. Die Mitglieder sind angehalten, das Ansehen und die Interessen des Clubs jederzeit zu wahren und zu fördern.
- 2 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für die Aktiven, Senior/innen und alle volljährigen Junior/innen obligatorisch, für die übrigen Mitgliederkategorien fakultativ. Entschuldigungen sind schriftlich einzureichen. Über Sanktionen für unentschuldig ferngebliebene Mitglieder entscheidet der Vorstand.

3. Organe und Kompetenzen

Artikel 16 Organe

- 1 Die zwingenden Organe des Vereins sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisionsstelle
- 2 Das Geschäfts-/Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 17 Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich nach Abschluss des Geschäfts-/Rechnungsjahrs statt. Sämtliche stimmberechtigten Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Abhaltung schriftlich und mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.



- 2 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - > Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - > Genehmigung der Jahresberichte
 - > Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
 - > Entlastung des Vorstands
 - > Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - > Genehmigung des Jahresbudgets
 - > Genehmigung des Leitbilds
 - > Genehmigung von Statutenänderungen
 - > Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und Revisoren
 - > Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstands bzw. aus dem Kreis der Mitglieder
- 3 Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- 4 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder, sofern dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt, von diesen einberufen werden. Ihr stehen die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen Generalversammlung zu.
- 5 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

Artikel 18 Stimmrecht und Mehrheit

- 1 Aktive, Senior/innen, volljährige Junior/innen sowie Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Funktionäre haben kein Stimmrecht.
- 2 In der Versammlung wird nach offenem Händemehr abgestimmt. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Artikel 19 Statuten und Vereinsauflösung

- 1 Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, welche ausschliesslich in die Kompetenz einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung fallen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2 Ein bei der Auflösung des Vereins verbleibender Vermögensbestand ist dem Gemeinderat Stäfa zur Aufbewahrung zu übergeben, bis sich ein Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in Stäfa neu konstituiert. Sollte es keine Neukonstituierung geben, ist das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, zu übertragen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.



Artikel 20 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und konstituiert sich mit Ausnahme der folgenden Funktionen selbst:
 - a) Präsident/in
 - b) Finanzchef/in
- 2 Sämtliche Mitglieder des Vorstands sind jährlich durch die Generalversammlung zu wählen. Alle Vorstandsmitglieder sind beliebig wieder wählbar. Der Vorstand prüft seine Zusammensetzung regelmässig auf die Dauer der Amtszeit seiner Mitglieder.
- 3 Der Vorstand strebt eine ausgeglichene Geschlechterverteilung bei der Besetzung seiner Mitglieder an.
- 4 Der Vorstand hat über seine Beschlüsse Protokoll zu führen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg gültig.

Artikel 21 Vorstandsaufgaben

- 1 Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, vertritt den Verein nach aussen, erlässt Reglemente und führt die Aufsicht über die verschiedenen Ressorts. Sämtliche Vorstandsmitglieder, welche einem Ressort vorstehen, bestimmen über die in ihren Ressorts bzw. Abteilungen tätigen Funktionäre. Sie verfügen über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 2 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Artikel 22 Interessenbindung

- 1 Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins auszuüben und bestehende oder potenzielle Interessenbindungen offenzulegen.
- 2 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Vorstandsmitglied hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstands, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- 3 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese/r seine/ihre Stellvertretung.



Artikel 23 Revisionsstelle

- 1 Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Vereinsmitglieder mit entsprechender Fachkompetenz und ohne Führungsfunktion innerhalb des Vereins in die Revisionsstelle, oder vergibt diese Aufgabe extern. Die Revisionsstelle kann beliebig wiedergewählt werden.
- 2 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, alle Betriebs- und Vermögensabrechnungen sowie die Abrechnungen der Kommissionen zu kontrollieren und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 24 Ressorts und Abteilungen

- 1 Der Vorstand legt die einzelnen Ressorts und die zugehörigen Abteilungen sowie deren Aufgaben und Kompetenzen fest. Die Ressorts und Abteilungen arbeiten selbständig, sind indessen verpflichtet, den Vorstand bzw. das zuständige Vorstandsmitglied über wichtige Angelegenheiten zu orientieren. Beschlüsse des Vorstands sind verbindlich.

Artikel 25 Kommissionen, Fach- und Projektgruppen

- 1 Der Vorstand kann Kommissionen, Fach- und Projektgruppen einsetzen, um spezifische Themen/Projekte zu behandeln. Diese rapportieren direkt an den Vorstand bzw. an das zuständige Vorstandsmitglied.

4. Finanzen

Artikel 26 Einnahmen

- 1 Die Haupteinnahmequellen des Vereins sind:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Erträge aus Vereinsanlässen
 - c) Werbe-/Sponsoringbeiträge
 - d) Subventionen
 - e) Gönnerbeiträge
- 2 Die Beiträge aller Mitgliederkategorien werden jährlich auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder, sind beitragsfrei.

Artikel 27 Bussen

- 1 Der Vorstand ist ermächtigt, Bussen bis zu maximal eines Mitgliederbeitrages für Vergehen gegenüber dem Verein, Nichtbeachten von Aufgeboten zu Wettspielen und Arbeitsleistungen usw. zu verfügen. Dem Bestraften steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Artikel 28 Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Vorstand ist zu zweien zeichnungsberechtigt.



Artikel 29 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 des Schweizer Zivilgesetzbuches.

Artikel 30 Versicherung

- 1 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.
- 2 Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 31 Inkrafttreten

- 1 Die Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Januar 2022 und treten nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung sowie den Schweizerischen Fussballverband in Kraft.

Beschlossen und genehmigt durch die ordentliche Generalversammlung vom 25. März 2026.

Genehmigt durch den Schweizerischen Fussballverband am _____.

Stäfa, _____

Schweizerischer Fussballverband

Fussballclub Stäfa

Peter Baumann

Marco Keck

Präsident

Vizepräsident